

50/4. Vollmachten der Vertreter auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung**A**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung³,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

33. Plenarsitzung
18. Oktober 1995

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁴,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

91. Plenarsitzung
14. Dezember 1995

50/5. Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/25 vom 2. Dezember 1994,

nach Behandlung von Punkt 36 der Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung mit dem Titel "Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs",

billigt die Erklärung anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

33. Plenarsitzung
18. Oktober 1995

ANLAGE**Erklärung anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs**

1. Wir, die Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, haben uns auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einer feierlichen Sitzung versammelt, um den fünfzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs zu begehen, der namenloses Leid und unsagbare Zerstörungen über die Menschheit gebracht hat.

2. In diesem Internationalen Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs verbeugen wir uns vor den Millionen und Abermillionen Menschen, die in ihren Städten und

Dörfern oder auf dem Schlachtfeld umgekommen sind oder in den Todeslagern Opfer des Völkermords wurden, und gedenken in Dankbarkeit derer, die gegen Diktatur, Unterdrückung, Rassismus und Aggression gekämpft haben.

3. Wir stellen fest, daß eines der bemerkenswertesten Ergebnisse des Endes des Zweiten Weltkriegs die Schaffung einer auf neuen Grundsätzen beruhenden Gemeinschaft war, nämlich der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren. Wir bekräftigen die Entschlossenheit unserer Staaten, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ streng einzuhalten.

4. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß sich heute, nach dem Fall zahlreicher ideologischer Schranken und dem Ende des Kalten Krieges, neue Chancen für den Aufbau einer von Gewalt freien Welt und eines Systems wahrhafter weltweiter Sicherheit abzeichnen, dessen Angelpunkt die Vereinten Nationen sind.

5. Wir gedenken der Tragödie des Zweiten Weltkriegs und des beispiellosen Leides, das dieser Krieg verschiedenen Völkern und der gesamten Menschheit zugefügt hat. Wir sind uns vollauf bewußt, daß unbedingt alles in unserer Macht Stehende getan werden muß, um den derzeit stattfindenden bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, solche Konflikte in Zukunft zu verhindern und die letzten noch verbleibenden Folgen des Zweiten Weltkriegs sowie politische, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zu überwinden, und fordern die Staaten der Welt auf,

a) die Verpflichtung zu bekräftigen, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

b) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen Konflikten ein Ende zu bereiten und künftige Generationen vor der Geißel neuer Kriege zu bewahren, auch indem sie aus der Geschichte vergangener Konflikte lernen;

c) die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern und sich dafür einzusetzen, daß alle Menschen Zugang zur Kultur haben;

d) ihre Bemühungen darauf auszurichten, die Voraussetzungen für den allgemeinen Fortschritt der Menschheit in größerer Freiheit zu schaffen.

6. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird das beste Mittel sein, um denjenigen Menschen Hochachtung zu erweisen, die für Frieden, Freiheit, Demokratie und Menschenwürde gekämpft haben, und den Opfern des Zweiten Weltkriegs ein ehrendes Andenken zu bewahren. Nur so können wir neue Tragödien verhindern und dafür Sorge tragen, daß alle Nationen zu einer einzigen, in Frieden, Stabilität, Zusammenarbeit und Wohlstand vereinten Gemeinschaft zusammenwachsen.

³ A/50/559, Ziffer 10.

⁴ A/50/559/Add.1, Ziffer 10.

⁵ Resolution 217 A (III).